

RS UVS Niederösterreich 2001/01/11 Senat-WM-99-035

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 11.01.2001

Rechtssatz

Wer eine fristgebundene Eingabe lediglich in den Postkasten wirft, nimmt das Risiko auf sich, den Beweis der Rechtzeitigkeit der Postaufgabe nicht erbringen zu können.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at